



# Satzung

in der Fassung vom 25.04.2016

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Vorschulkindergarten Vaterstetten e.V.
2. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Vaterstetten, Ortsteil 85598 Baldham.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München (VR 30083) eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist ab dem 01.01.2017 das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung sowie die Betreuung von Kindern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Satzungszweck dienen. Hierzu gehören: eine Kindertagesstätte mit Kindergartengruppe und eine außer- oder nachschulische Betreuungsstätte (Hort).
3. Der Verein kann auch andere Einrichtungen unterhalten, die dem Satzungszweck dienen.
4. Der Verein fördert die Bildung und Erziehung insbesondere durch individuelle, altersgemäße Förderung von Kindern vor dem Schuleintritt. Die gesetzlichen Vorschriften und die staatlichen Richtlinien für die vorschulische Erziehung werden im Sinne des Bayerischen Kinderbetreuungsgesetzes beachtet. Die Arbeit des Vereins und die vorschulische Betreuung der Kinder sind überkonfessionell und überparteilich.
5. Der Verein arbeitet bei seiner Tätigkeit eng mit den schulischen Einrichtungen der Gemeinde Vaterstetten zusammen. In diesem Rahmen sollen insbesondere auch Räumlichkeiten genutzt werden, die die Gemeinde Vaterstetten dem Verein zur Verfügung stellt.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird von ihm nicht unterhalten.
3. Die Beiträge und sonstigen Einnahmen, Zuschüsse des Vereins, dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch irgendwelche Zuwendungen.
5. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, den Verein zu unterstützen.
2. Für jedes in den Einrichtungen des Vereins betreute Kind soll mindestens ein Elternteil bzw. Sorgeberechtigter Mitglied des Vereins werden.
3. Die Aufnahme soll schriftlich beantragt werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
4. Die Dauer der Mitgliedschaft ist zeitlich nicht beschränkt. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils mit einer Frist von einem Monat mit Wirkung zum 31. August (Ende des Schuljahres) möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Verein bis 31.07. des jeweiligen Schuljahres zugehen. Wird die Kündigung nicht erklärt, verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Schuljahr.
5. Außer durch Austritt endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft bei deren Auflösung.
6. Verletzt ein Mitglied die satzungsmäßigen Pflichten, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 (i.W. zwei Dritteln) der abgegebenen Stimmen der Vorstandsmitglieder. Als Verletzung der satzungsmäßigen Pflichten ist insbesondere anzusehen:
  - a. schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung, satzungsmäßige Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen die Interessen des Vereins.
  - b. Nichterfüllung der Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein; ein solcher Fall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn fällige Zahlungsverpflichtungen, z.B. wegen Kontorücklastschriften, unerfüllt bleiben oder/und Briefe dem Mitglied mangels Bekanntgabe der aktuellen Adresse nicht zugestellt werden können.
7. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben, es sei denn es fehlt nachweisbar an einer bekannten Anschrift. Das ausgeschlossene Mitglied kann sich gegen den Beschluss des Vorstandes an die Mitgliederversammlung wenden. Der Antrag auf Aufhebung des Vorstandsbeschlusses muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses über den Ausschluss beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingelegt werden. Der Vorstand hat die Entscheidung über den Ausschluss des betreffenden Mitglieds auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

## § 5 Beiträge

1. Die Mitglieder haben für jedes Schuljahr, in welchem sie dem Verein ganz oder teilweise ganz angehören, einen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Der Einzug des Jahresbeitrags erfolgt im Lastschriftverfahren. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zusammen mit dem Aufnahmevertrag die Einwilligung zum Bankeinzug zu geben.
3. Erfüllt ein Mitglied seine Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Mitgliederrechte dieses Mitglieds bis zur Erledigung der Zahlungsverpflichtungen ruhen. Die Regelungen über den Ausschluss wegen Zahlungsverletzung (vgl. oben § 4) bleiben hiervon unberührt.



4. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sollte es erforderlich sein, den festgesetzten Beitrag zu erhöhen um einen Jahresfehlbetrag des laufenden Geschäftsjahres zu vermeiden, so ist der Vorstand berechtigt (jedoch nur maximal zweimal pro Geschäftsjahr), durch einfache Mehrheit den Jahresbeitrag um bis zu 10 % gegenüber dem durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag zu erhöhen und nachzuerheben.
5. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge soll im Bank/Lastschriftverfahren erfolgen. Jedes Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, zusammen mit dem Aufnahmeantrag die Einwilligung zum Bankeinzug zu geben.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail - soweit das Mitglied dem Zugang per E-Mail nicht widersprochen hat - durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen und Anträge einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Erörterung und Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.



6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Geschäftsjahre. Zusammen mit dem Vorstand wählt sie für dessen Amtszeit zwei Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über dessen Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
  - a. die Aufgaben des Vereins
  - b. die Beteiligung an Gesellschaften
  - c. die Höhe des Jahresbeitrags
  - d. Satzungsänderungen
  - e. die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem vom Vorstand zuvor mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so ist ein neuer Termin festzusetzen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und die vorhergehende Diskussion einem Wahlleiter oder Wahlausschuss übertragen werden.
8. Alle Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, außer auf den ebenfalls sorgeberechtigten Ehe- oder Lebenspartner.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, außer bei Satzungsänderungen (§ 13 Ziff. 1) oder bei Auflösung des Vereins (§ 14 Ziff. 1). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei Berechnung der erforderlichen Mehrheit nicht einbezogen.

## § 8 Wahl des Vorstandes

1. Bei Vorstandswahlen wird zunächst die Anzahl der Vorstandsmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand wird durch Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstandes im Wege der Blockwahl ist zulässig.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens neun natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, wobei die Zahl der Vorstandsmitglieder immer eine ungerade Zahl sein muss. In jedem Fall sind die Ämter des 1. Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter zu besetzen.
2. Mitglieder, deren Ehe- oder Lebenspartner Angestellte des Vereins sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden. Ehe- und Lebenspartner können nicht gemeinschaftlich dem Vorstand angehören.



3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Geschäftsjahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Die Amtszeit des nachberufenen Vorstandsmitglieds endet mit der Amtszeit des übrigen Vorstands.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er kann Einzelaufgaben oder Aufgabenbereiche einzelnen Vorstandsmitgliedern durch Beschluss übertragen. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine(n) GeschäftsführerIn beauftragen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins,
  - b) das Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die laufende Verwaltung einschließlich Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
  - d) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - e) die Anstellung bzw. Entlassung von Mitarbeitern; der Dienstvorgesetzte des betreffenden Mitarbeiters ist hierbei anzuhören
  - f) der Erlass von sog. Dienstanordnungen (z.B. für Arbeitszeiten, Öffnungs- und Schließungszeiten)
  - g) die rechtzeitige Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Durchführung von Vorstandswahlen.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom einem seiner Stellvertreter einberufen werden. Hierbei soll eine Einberufungsfrist von drei Tagen eingehalten werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei drei Vorstandmitgliedern zwei, bei fünf Vorstandsmitgliedern drei usw. Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder entweder der schriftlichen Abstimmung oder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
9. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.  
Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit als Vorstand eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung erhalten. Über Art und Umfang der Aufwandsentschädigung oder Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
10. Zu Fragen der Führung der vom Verein unterhaltenen Einrichtungen (sachliche oder personelle Ausgestaltung, innere Ordnung) hat der Vorstand den jeweiligen Leiter der vom Verein unterhaltenen Einrichtung vor der Beschlussfassung anzuhören.

## § 10 Niederschriften über die Sitzungen

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von dem protokollführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet werden. Das Protokoll der Mitgliederversammlung kann von jedem Mitglied beim Vorstand angefordert werden.

## § 11 Vereinsmittel

Die Vereinsmittel zur Errichtung des Vereinszwecks werden gewonnen aus

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- b) den Gebühren für die vom Verein unterhaltenen Einrichtungen;
- c) den Zuschüssen vom Land Bayern und der Gemeinde Vaterstetten;
- d) den Erlösen von Veranstaltungen wie Sommerfest und Weihnachtsfeier unter Berücksichtigung der hierfür geltenden steuergesetzlichen Vorschriften;
- e) den privaten Spenden an den Verein;
- f) Geldauflagen gemäß § 153 a StPO.

## § 12 Kassenwesen

1. Die Mittel des Vereins sind wirtschaftlich und entsprechend den Zwecken des Vereins zu verwenden. Die Vorschriften der Abgabenordnung über die Gemeinnützigkeit sind zu beachten.
2. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind durch ordnungsgemäße Buchführung aufzuzeichnen.
3. Mindestens einmal im Jahr erfolgt eine Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfer. Die Berichterstattung hat gegenüber der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
4. Die Gemeinde Vaterstetten hat das Recht, den Bericht der Rechnungsprüfer einzusehen.

## § 13 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext auf der Website der Einrichtung veröffentlicht wurde und in der Einrichtung zur Abholung bereit liegt.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen auf der Website der Einrichtung veröffentlicht werden.

## § 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann lediglich in einer zu diesem Zweck einberufenen, ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in namentlicher Abstimmung beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fließt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Vaterstetten mit der Maßgabe, es für die Jugendarbeit innerhalb der Gemeinde zu verwenden.
4. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung der bisherigen Vereinszwecke innerhalb der Gemeinde Vaterstetten durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet werden muss, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

## § 15 Sonstiges

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung und tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.